



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR 1048184

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax	Datum
602.271/1- V/6/85	SV-GSt	Pletzenauer	DW 2490	DW 2695	7.10.2004

Bundesgesetz, mit dem ein Allgemeines Pensionsgesetz erlassen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik Finanzierungsgesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bezügegesetz und das Verfassungsgesetz 1953 geändert werden (Pensionsharmonisierungsgesetz)

Die Bundesarbeitskammer bekennt sich zu einer Harmonisierung der Alterssicherungssysteme für ArbeiterInnen und Angestellte, Gewerbetreibende, BäuerInnen und BundesbeamtInnen. Hierfür ist aber nicht nur ein einheitliches Pensionsrecht erforderlich, sondern auch eines, das die Pensionen der Jüngeren sichert, ohne die Einkommen der Erwerbstätigen massiv zu belasten, und einen fairen Übergang vom alten in das neue Recht schafft. Mit der „Österreich-Pension“ des ÖGB wurde im August des Vorjahres erstmals ein konkretes und in sich stimmiges Harmonisierungskonzept präsentiert.

Das von der Bundesregierung vorgelegte Harmonisierungspaket entspricht ganz überwiegend nicht unseren Vorstellungen von einer fairen und gerechten Harmonisierung. Die Bundesarbeitskammer verweist dazu auf die umfassende Einleitung in ihrer Stellungnahme zum Pensionsharmonisierungsgesetz an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (siehe Beilage).

Allgemeiner Teil

Die Altersversorgung der öffentlich Bediensteten und der dem System der allgemeinen Sozialversicherung unterworfenen Personen ist historisch bedingt unterschiedlich ausgestaltet.

Als Maßnahme zur Harmonisierung im Bereich der Altersversorgung der BundesbeamtInnen wurde durch die Pensionsreform 1997 ua beginnend ab 2003 schrittweise bis 2020 ein Durchrechnungszeitraum für die Pensionsbemessung von 18 Jahren bei einem vorzeitigen Pensionsantritt bzw 15 Jahren bei einem Pensionsantritt zum Regelpensionsalter sowie die Übernahme des Pensionsanpassungsfaktors aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eingeführt. Ab 2020 wäre nach diesem Modell eine einheitliche Durchrechnung erzielt worden.

Durch die Pensionsreform 2003 wurde der Durchrechnungszeitraum für BundesbeamtInnen und die in der allgemeinen Sozialversicherung versicherten Personen schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 40 Jahre ausgedehnt.

Die Verluste, die durch die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes in der Pensionsreform 1997 bei den Ruhebezügen von BeamtInnen auftreten, wurden sozial gestaffelt begrenzt. Dieser Vertrauensschutz für BundesbeamtInnen wurde in der Pensionsreform 2003 fortgesetzt, während vergleichbare Maßnahmen für ASVG-Versicherte fehlen.

Die Bundesarbeitskammer stellt daher auch hier wieder fest: Eine faire Harmonisierung der Pensionssysteme bedingt die Rücknahme der Pensionsreform 2003 – die Zusammenführung der Systeme im Rahmen der Parallelrechnung muss auf der Rechtslage 31.12.2003 aufsetzen. Nur auf diese Weise ist ein für alle Berufsgruppen fairer Übergang in das Pensionskonto möglich.

Besonderer Teil

Zu § 2a Bundesbahnpensionsgesetz 1965 (Schwerarbeiterregelung)

Nicht nachvollziehbar ist, warum bei Bundesbahnbediensteten eine nachträgliche Anrechnung von Zeiten, wie es bei BundesbeamtInnen in den §§ 54 Abs 2 lit a und 104 Pensionsgesetz 1965 vorgesehen ist, ausgeschlossen bleibt.

Zu §§ 101 und 102 Pensionsgesetz 1965, §§ 20a und 20b Bundetheaterpensionsgesetz, §§ 68 und 69 Bundesbahnpensionsgesetz 1965, § 13 Allgemeinen Pensionsgesetz

Nach § 101 Abs 4 Pensionsgesetz 1965 kann der/die Beamte/in binnen einer Frist von 4 Wochen die Richtigkeit der in einer Mitteilung für die Zeit bis zum 31.12.2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten bestreiten. Die Dienstbehörde hat im Bestreitungsfall den strittigen Teil der Mitteilung mittels Bescheid festzustellen. Unklar ist,

welche Rechtswirkungen eine von BeamtInnen unbestrittene, aber unrichtige Mitteilung auslöst.

Nach § 102 Abs 3 Pensionsgesetz 1965 sind zwar, wenn es sich **nachträglich** ergibt, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig waren, die unrichtigen Daten unverzüglich richtig zu stellen. Allerdings findet sich im vorliegenden Entwurf keine Bestimmung darüber, wie mit bereits anfänglich unrichtigen Daten in unbestrittenen Mitteilungen umgegangen wird, wenn es sich nicht erst nachträglich herausstellt, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig sind.

In § 20a Bundestheaterpensionsgesetz, § 68 Bundesbahnpensionsgesetz 1965 und § 13 Allgemeines Pensionsgesetz findet sich **keine** dem § 101 Abs 4 Pensionsgesetz 1965 entsprechende Bestimmung hinsichtlich einer Bestreitungsmöglichkeit der für die Zeit bis zum 31.12.2004 für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten.

Ebenso wie in § 102 Abs 3 Pensionsgesetz 1965 sind nach § 20b Abs 3 Bundestheaterpensionsgesetz, § 69 Abs 3 Bundesbahnpensionsgesetz 1965 und § 13 Abs 3 Allgemeines Pensionsgesetz, wenn es sich **nachträglich** ergibt, dass die in der Kontomitteilung enthaltenen Daten unrichtig waren, die unrichtigen Daten unverzüglich richtig zu stellen.

Die Bundesarbeiterkammer fordert die Klarstellung, dass zu jedem Zeitpunkt unrichtige Daten in den Kontomitteilungen richtig zu stellen sind. Sollte der Gesetzgeber diese Klarstellung treffen, so wäre ein befristetes Bestreitungsrecht mit unklaren Rechtsfolgen im Falle einer Nichtbestreitung bei unrichtigen Daten in den Kontomitteilungen, wie es § 101 Abs 4 Pensionsgesetz 1965 vorsieht, nicht erforderlich.

Nach § 13 Allgemeines Pensionsgesetz werden die für die ASVG-, GSVG-, FSVG- und BSVG-Versicherten relevanten Daten (**vorläufig**) kontenmäßig erfasst und **rechtsunverbindlich** mitgeteilt. In den entsprechenden Bestimmungen der §§ 102 Pensionsgesetz 1965, 20b Bundestheaterpensionsgesetz und 69 Bundesbahnpensionsgesetz 1965 sind keine Bestimmungen über die Rechtsverbindlichkeit der Kontomitteilung enthalten. Die Bundesarbeiterkammer fordert die Klarstellung, ob die nach § 13 APG vorgesehene Unverbindlichkeit der Kontomitteilung auch für die dem Pensionsgesetz 1965, dem Bundestheaterpensionsgesetz und dem Bundesbahnpensionsgesetz unterworfenen Personen gilt.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
IV des Direktors

Beilage